

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 47 (1960)

Heft: 13: Basel-Stadt

Artikel: Die Stellung der Basler Katholiken in den öffentlichen Schulen

Autor: Hänggi, Leo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geführt; die Hand des kommenden Meisters wird sichtbar. Hans Holbein war als 18jähriger anno 1515 von Augsburg nach der Rheinstadt gezogen, wo er, der Lehre beim Vater, dem ältern Hans Holbein, entwachsen, selbständiger Meister zu werden und viele Aufträge zu gewinnen hoffte. Basel mit seinen mächtigen Zünften, den Kaufleuten und Kunsthändlern, den berühmten Druckern und Gelehrten schien ihm, was er suchte, zu bieten; die 1460 von Papst Pius II. der ehemaligen Konzilsstadt gestiftete Universität hatte die geistige Atmosphäre reich befruchtet. Der junge Maler fand auch rasch Verbindung zu den Kreisen dieser Humanisten, die der Geist der Renaissance bewegte. Er arbeitete als Geselle in der Werkstatt des einflußreichen Malermeisters Hans Herbster; er befreundete sich mit dem Luzerner Gelehrten Oswald Geißhüsler, der sich damaliger Sitte entsprechend antikisierend Myconius nannte. Dieser Latinist und Philosoph, der seit 1510 in Basel studierte, mußte sein Brot als Schulmeister in Kleinbasel, später zu St. Peter erwerben; für ihn wurde wohl dieser Reklameschild gemalt. Ende 1515 war auch Ambrosius, der ältere Bruder des Hans Holbein, von Stein am Rhein her nach Basel gekommen. Die beiden schmückten das Exemplar der Schrift „Lob der Torheit“ von Erasmus von Rotterdam, das Myconius besaß, mit kostlichen Randzeichnungen; Erasmus, der sich daran ergötzte, empfahl die beiden jungen Maler den Druckern weiter; bald schon erhielt Hans Illustrationsaufträge von Frobenius. Er wurde zum großen Meister; Ambrosius starb 1518; Myconius zog zu Zwingli nach Zürich und ist erst 1531 als Nachfolger des Reformators Oekolampad nach Basel zurückgekehrt.

wenn wir Katholiken im öffentlichen Leben heute eine geachtete Partnerschaft darstellen.
W. St.

Diese Überschrift läßt in ihrer Auffälligkeit den Gedanken aufkommen, die schulpolitische Situation der Basler Katholiken sei eine Besonderheit, die eine publizistische Würdigung in einem Sonderartikel verdiene. Tatsächlich darf dies in gewissem Sinne ohne irgendwelchen Schein von Voreingenommenheit behauptet werden. Denn es handelt sich um ein interessantes Verhältnis einer konfessionellen Minderheit zu einer Schulhoheit in einer mehrheitlich reformierten Stadtgemeinschaft. Diese Schulhoheit ist nicht nur charakterisiert durch die föderalistische Eigenart, wie sie die verschiedengestaltete Souveränität der schweizerischen Kantone aufweist, sondern sie ist noch markiert durch das kantonal-verfassungsmäßige Schulmonopol der Basler Staatsschule. Diese sieht sich als allein verpflichtenden und verantwortlichen Träger des gesamten Schulwesens und steht deshalb ideell im Gegensatz zu dem auf erzieherischem Rechtsanspruch von Kirche und Familie basierenden Postulat der freien Existenz konfessioneller Schulen. Dieser Verfassungszustand ist natürlich der Ausgangspunkt einer schulpolitischen Problematik geworden und hat auch die Basler Katholiken zu einer jahrzehntelangen Notwendigkeit der Verteidigung konfessioneller Interessen gedrängt.

Ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung dieses schulpolitischen Verhältnisses in Basel zeigt interessante Stadien und Stationen und weist schließlich auf ein Gegenwartsbild hin, das den Umständen entsprechend gewisse befriedigende Züge nicht vermissen läßt. Soweit der Rahmen dieses Artikels es erlaubt, seien folgende Situationsdaten bekannt gegeben:

Während bis zur Reformation 1529 der Katholizismus in Basel herrschend war, in den darauffolgenden drei Jahrhunderten aber ein Ghettodasein führen mußte, war er bis Ende des 19. Jahrhunderts im Stadium öffentlichen Geduldsetseins. Staatliche Übergriffe auf katholische innerkirchliche Angelegenheiten wurden durch amtliche Regulative von 1812 bestätigt. Nach Amtsordnung vom 8. März 1811 verlor noch das Bürgerrecht, wer zum katholischen Glauben übertrat. Im Dezember 1859 wurde ein Begehr um Aufnahme ins Bürgerrecht seitens eines katholischen Petenten abgewiesen. Mitspracherecht in staatlichen Behörden oder gar Ein-

Die Stellung der Basler Katholiken in den öffentlichen Schulen

Erziehungsrat Leo Hänggi

Vorbemerkung: An dieser Stelle sei Herrn Erziehungsrat Leo Hänggi herzlich gedankt, denn er stand in den letzten Jahrzehnten mit an der Spitze und hat entscheidenden Anteil daran,

flußnahme auf das politische Geschehen blieb bis zur Einführung des Proporzes 1905 ausgeschlossen. In den letzten 25 Jahren bis zu diesem Zeitpunkt war der katholische Bevölkerungsteil der antikatholischen Parteiherrenschaft des radikalen Freisinns ausgeliefert.

Vor diesem politischen Hintergrund spielte sich der Kampf um die einstige katholische Schule ab.

Seit 1800 besaßen die Basler Katholiken eine eigene konfessionelle Schule, die im Jahre 1881 sogar 1588 Schüler und Schülerinnen umfaßte. Da der gesamte Unterhalt von der über nur schwache Mittel verfügenden katholischen Gemeinde bestritten werden mußte, war diese auf geistliche Lehrkräfte mit geringem Besoldungsanspruch angewiesen. Den Radikalen war diese Schule ein Dorn im Auge. Sie suchten sie zu beseitigen und damit wenigstens auf dem Platze Basel sich für die Niederlage zu rächen, welche die Radikalen am berühmten ‚Konraditag‘ (26. November 1882) erfahren hatten, als der sogenannte eidgenössische ‚Schulvogt‘, welcher der Schrittmacher freisinniger Erziehung hätte werden sollen, vom Schweizervolk abgelehnt worden war. Die katholische Schule der Basler Katholiken konnte nur mit dem Kampf gegen ihre geistlichen Lehrkräfte ins Herz getroffen werden. Ein darauf gezielter, vom späteren Bundesrat Brenner im Großen Rat eingebrachter Antrag, der ‚allen Angehörigen religiöser Orden und Kongregationen die Schulleitung und Lehrtätigkeit in Basel untersagt‘, wurde nach leidenschaftlich geführter Debatte vom Rat und schließlich auch vom Volk am 23./24. Februar 1884 angenommen, und damit war auch das Schicksal der katholischen Schule besiegelt. Der herrschende Basler Freisinn hatte diese der kantonalstaatlichen Schulhoheit unterworfen und damit auf kantonalem Boden erreicht, was ihm im Bunde nicht gelungen war. Der Ausschluß geistlicher Lehrkräfte ist in die kantonale Verfassung vom Jahre 1889 aufgenommen worden und blieb bis heute in Kraft, da auch im Jahre 1923 ein neuer politischer Vorstoß der Basler Katholiken in Form einer ‚Ordensinitiative‘ zum Zwecke der betreffenden Verfassungsänderung vom Volke abgelehnt worden war. Die Verfassung enthält auch die Bestimmung, daß ‚Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staate errichtet sind, keinen Anspruch auf dessen Unterstützung‘ haben und der ‚Aufsicht des Staates‘ unterstellt sind.

Der ursprüngliche Kampfcharakter der Staatsschule

freisinniger Prägung ist nun aber im Laufe der vergangenen 80 Jahre in ein neutrales Staatsschulwesen übergegangen, das nicht nur eine Atmosphäre der Toleranz den Katholiken gegenüber gewährleistet, sondern ihnen auch bestimmte gesetzliche Sicherungen und praktische Berücksichtigungen zur Wahrung ihrer konfessionellen Erziehungsinteressen einräumt. Die dadurch erreichte Tradition günstiger Möglichkeiten ist aber kein Geschenk eines bloßen Stimmungsumschwungs der andersgläubigen Bevölkerung oder politischen Parteien geworden, sondern geht parallel mit dem Wachstum der Römisch-katholischen Gemeinde und ihrer außerordentlich aktiven Opferbereitschaft und mit der zunehmenden Stärkung des Ansehens und Mitsprachegeltung der seit 1905 bestehenden politischen Organisation der Katholischen Volkspartei von Baselstadt.

Seit 1933 besteht in Basel die von privaten Mitteln erhaltene katholische *St.-Theresienschule*, welche gegenwärtig mit ihren Primar- und Realstufen 257 Schülerinnen umfaßt. Die staatliche Aufsicht (durch einen Schulvorsteher) wird sehr rücksichtsvoll und mit Anerkennung der Leistungen dieser Privatschule durchgeführt.

An *gesetzlichen Sicherungen* für katholische Rechtsansprüche im Basler Schulwesen seien folgende genannt:

Eine der wichtigsten betrifft den *Religionsunterricht*. Die einst schwer umkämpfte Kirchenverfassung vom Jahre 1910 hatte wohl mit dem Staatskirchentum der Reformationszeit gebrochen, aber insofern keine vollständige Trennung von Kirche und Staat gebracht, als der Staat selbst die Normen für die neue Organisation der reformierten und christkatholischen Landeskirchen aufgestellt hatte. Die Römisch-katholische Kirchengemeinde blieb bis heute eine nicht gleichberechtigte privatrechtliche Institution. Das alte Schulgesetz vom Jahre 1880 hatte nur einen von staatlichen Lehrern erteilten interkonfessionellen Bibelunterricht gestattet. Ein regierungsrätslicher Antrag vom Jahre 1919 aber schlug die Loslösung des Religionsunterrichtes von der Schule vor und wurde sogar vom Großen Rat mit einer ominösen sozialistischen Zusatzforderung nach einem ‚Moralunterricht‘ angenommen. Aber eine vom Basler Volk mehrheitlich angenommene Initiative hatte den Ansturm areligiöser Elemente gegen das Existenzrecht des Religionsunterrichts in der Schule abgeschlagen. Wohl ist der Staat seiner Verpflichtung zu religiöser Schulerziehung enthoben worden,

aber der noch heute bestehende Religionsparagraph des Schulgesetzes bedeutet für positiv eingestellte christliche Gemeinschaften eine wertvolle Sicherung ihres Einflusses. Der Gesetzesparagraph bestimmt, daß „die staatlichen Behörden den religiösen Gemeinschaften vom 1. bis 9. Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung“ stellen und „ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten“ überlassen. Hinzugefügt sei, daß in den Knabenschulen für den Religionsunterricht jeweilen die ersten Pensumsstunden der Vormittage reserviert werden.

Ein neuer Vorstoß zur religiösen Neutralisierung der Staatsschule durch regierungsrätliches Verbot des Schulgebetes im Jahre 1933 wurde von weiten empörten Kreisen der Bevölkerung beider christlicher Konfessionen mit Petition und Initiative erfolgreich bekämpft, und das bisher tolerierte Schulgebet wurde daraufhin in einer Volksabstimmung gesetzlich verankert. Demnach sind Lehrer zum Gebet oder Choral „zu Beginn und am Schluß des täglichen Unterrichts“ ermächtigt, wobei „der Anspruch der Eltern und Schüler gewahrt werden“ muß, um „die Schule ohne Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Glaubens- und Gewissensfreiheit benützen“ lassen zu können. Die mehrheitlich christliche Haltung des Volkes in diesem Abstimmungskampf hat verfassungsmäßige Elternrechte geschützt und zugleich ein christliches Glaubensgut in der Staatsschule zu erhalten gewußt.

Eine weitere Sicherung auch für katholische Erziehungsinteressen in Basel ist das *informative* Recht der Eltern zu *Schulbesuchen* und *Elternabenden* und das *konsultative* Recht der *Vertretung* der katholischen Elternschaft in allen *Schulinspektionen* und im *Erziehungsrat* des Kantons. Die erstere entspricht proportional der Vertreterzahl der politischen Parteien im städtischen Parlament, wobei Männer und Frauen wählbar sind. Im Erziehungsrat (neun Personen) sind die Katholiken mit zwei Mitgliedern vertreten.

Nach besonderer Schulordnung sind die katholischen Schüler aller Stufen an *Feiertagen* generell vom Schulbesuch *dispensiert*; wiederholt ist auch der 15. August des hohen katholischen Feiertags von Mariä Himmelfahrt wegen gänzlich schulfrei erklärt worden, wenn er auf den ersten Montag nach den Sommerferien fiel.

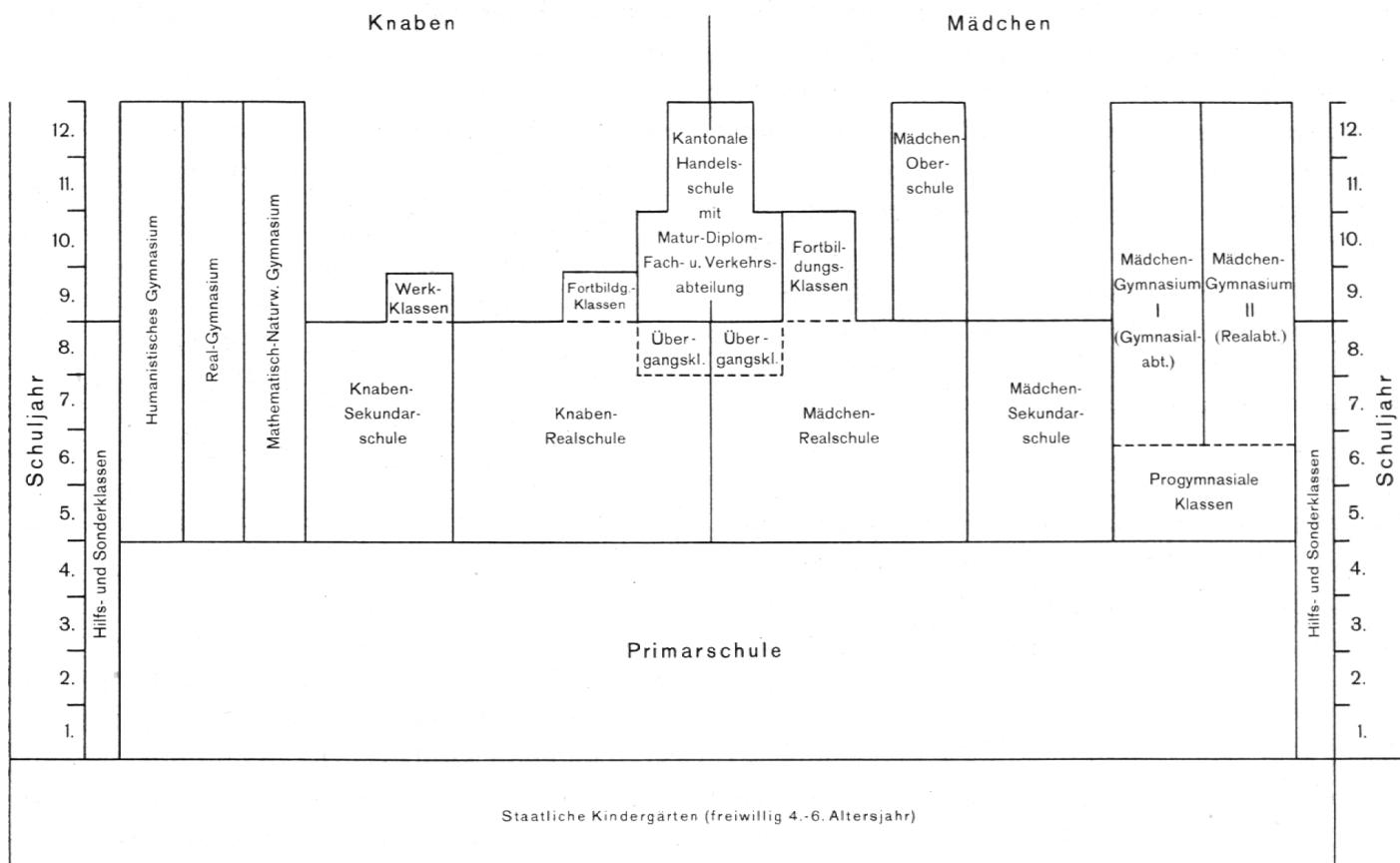
Neben diesen gesetzlich verankerten Sicherungen

katholischer Erziehungsinteressen in den Basler Schulen, Sicherungen, welche im Rahmen der in päpstlichen Encykliken festgelegten Forderungen liegen, müssen hier noch weitere *praktische Berücksichtigungen katholischer Belange* im Basler Schulwesen erwähnt werden: So besteht für die *Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen* keine konfessionelle Exklusivität. Die Lehrkräfte werden nur auf Grund ihrer Qualifikation und unbekümmert um ihre Konfessionszugehörigkeit gewählt. Gegenwärtig sind 210 katholische Lehrer und Lehrerinnen an Basler Schulen tätig (12%), davon 19 in den Gymnasien. Diese Tatsache ist nicht nur ein Beweis einer toleranten Anstellungspraxis, sondern auch ein für andere schweizerische simultane Schulverhältnisse anregendes Beispiel kluger Schulpolitik. Nicht verschwiegen sei, daß der prozentuale Anteil der katholischen Schüler und Schülerinnen sehr unterschiedlich ist. Während bei einer Katholikenzahl von 32% der Gesamtbevölkerung 34% der 1960 gezählten 10607 Primarschüler Katholiken sind, treffen wir an den oberen Gymnasien nur deren 21% an. Dies ist – geistig-kulturell gesehen – eine Untervertretung, die eigentlich eine mangelnde Einschätzung unserer Bildungsmöglichkeiten bedeutet und mit Rücksicht auf die in Basler Schulen günstigen konfessionellen Bedingungen bedauerlich ist.

Bezüglich personeller Vertretung sei hier noch erwähnt, daß ein *Rektorat* und zwei *Inspektionspräsidien* in katholischen Händen liegen, was noch vor Jahrzehnten ausgeschlossen gewesen wäre. Die seit Jahren bestehende Möglichkeit der *Mitwirkung* katholischer Lehrkräfte an der Ausarbeitung staatlicher *Lehrmittel* darf als ein weiterer Beweis objektiv-toleranter Indienststellung qualifizierter Kräfte zu positiver Mitarbeit gedeutet werden.

Mit der Aufzählung der vorliegenden Situationsdaten und Zustände sind nur reale Gegebenheiten im Verhältnis der Basler Katholiken zum staatlichen Schulwesen aufgezeigt, nicht aber die dahinter und dazwischenliegenden Bemühungen und Anstrengungen der Katholiken zur Erreichung einer Atmosphäre überkonfessionellen Einvernehmens und positiver Zusammenarbeit, die allein ein Optimum von Interessenwahrung ermöglichte. Vergessen wir nicht, daß Basel ein Diasporaboden ist mit allen religiösen Angriffsgefahren und Verteidigungsnotwendigkeiten. Der Basler Diaspora-katholizismus hat aber im Laufe des vergangenen Halbjahrhunderts den einstigen Zustand des Ge-

Aufbau der Basler Schulen



duldetseins in eine Periode der Anerkennung, der Achtung und Mitsprachegeltung umwandeln können, in der wertvolle Aufbauarbeit gewährleistet ist. Und zwar all dies ohne Preisgabe weltanschaulicher Prinzipien, welche stets als Grenz- und Richtlinien auch für die Schulpolitik der Basler Katholiken im Auge behalten worden sind. Wenn für die Jugend das Beste gut genug ist, dann muß auf dem Platze Basel in Berücksichtigung des Zwangs äußerer Umstände für die Katholiken das Beste im Bestmöglichen zu suchen sein. Dies wird sie vor Fehlern sich hüten lassen – das heißt um ein Wort des jetzigen Basler Bischofs zu gebrauchen –, «durch Unklugheit zu verlieren, was bisher Gutes errungen worden ist, sowohl auf eidgenössischem als kantonalem Boden». Und dies in getreuer Achtung vor der Autorität des Staates und seiner Wohlfahrtsbestrebungen, aber auch in Achtung vor all den erzieherischen und bildungsmäßigen Leistungen der Basler Schulen.

Von den Männern muß die Umkehr zum Bessern kommen.

Kolping

Basels Schulen

Rolf Baerlocher, Rektor der PSO

Die Schulen des Kantons Basel-Stadt zeigen ein sehr differenziertes Gesicht. Ein Schema kann dies verdeutlichen.

Primarschulen:

Die Primarschulen des Kantons Basel-Stadt umfassen die vier ersten Schuljahre. In der Regel führt der Klassenlehrer seine Klasse vom ersten bis vierten Schuljahr, zeitweilig in zwei Abteilungen. Nach mehrjährigen Versuchen ist seit 1959 die Koedukation eingeführt. Es bestehen vier Schulkreise mit selbständigen Schulleitungen (Rektorat und Inspektion). Heute zählen die staatlichen Primarschulen 10448 Schüler.

Knaben-Sekundarschule:

Die Sekundarschulen Basels sind nicht etwa – wie